



Rat der  
Europäischen Union

100568/EU XXV.GP  
Eingelangt am 18/04/16

Brüssel, den 19. Februar 2016  
(OR. fr)

15337/15  
ADD 1

PV/CONS 74  
AGRI 674  
PECHE 484

## ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: 3437: Tagung des Rates der Europäischen Union (**LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI**) vom 14./15. Dezember 2015 in Brüssel

---

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

### **A-PUNKTE (Dok. 15035/15 PTS A 101)**

1.	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über übertragbare Tierseuchen und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Rechtsakte auf dem Gebiet der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") [erste Lesung] (GA + E).....	3
2.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Versicherungsvertrieb (Neufassung) [erste Lesung] (GA + E) .....	6
3.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung bestimmter Rechtsakte aus dem Schengen-Besitzstand [erste Lesung] (GA).....	7
4.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung bestimmter Rechtsakte aus dem Schengen-Besitzstand im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (GA) .....	7
5.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung bestimmter Rechtsakte im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen [erste Lesung] (GA).....	8

### **B-PUNKTE (Dok. 14988/15 OJ CONS 74 AGRI 647 PECHÉ 467)**

8.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/167/EWG des Rates [erste Lesung].....	8
	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Tierarzneimittel [erste Lesung]	

## **NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN**

### **B-PUNKTE**

7.	Sonstiges .....	9
a)	Aktueller Gesetzgebungsvorschlag	
b)	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse	

\*

\* \* \*

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

***(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)***

### **A-PUNKTE**

1. **Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über übertragbare Tierseuchen und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Rechtsakte auf dem Gebiet der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") [erste Lesung] (GA + E)**  
= Annahme

- a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung
- b) der Begründung des Rates

14903/15 REV 1 CODEC 1642 AGRI 634 VETER 107 AGRILEG 238

ANIMAUX 61 SAN 419

14903/15 ADD 1 CODEC 1642 AGRI 634 VETER 107 AGRILEG 238

ANIMAUX 61 SAN 419

+ ADD 1

11779/15 AGRI 460 VETER 68 AGRILEG 165 ANIMAUX 40 SAN 268

CODEC 1161

+ ADD 1 REV 1

vom AStV (1. Teil) am 9.12.2015 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der österreichischen und der britischen Delegation und bei Stimmenthaltung der slowenischen Delegation fest.

(Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114 Absatz 3 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b AEUV)

### **Erklärung Österreichs**

"Österreich möchte in Bezug auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung in Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2015/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") auf Folgendes hinweisen:

Kernstück der Verordnung sind aus österreichischer Sicht die nach Art. 5 der Verordnung gelisteten Krankheiten, da auf diese die spezifischen Bestimmungen zur Prävention und Bekämpfung Anwendung finden. Österreich bedauert es sehr, dass in dieser Frage nicht der in der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 ("Finanzverordnung") gewählte Ansatz oder eine Streichung von Krankheiten aus der Liste nur über das Mitentscheidungsverfahren zur Anwendung kommt.

Österreich ist besorgt, dass durch das gewählte Verfahren bestimmte Krankheiten, für die seit Jahrzehnten bereits in der EU-Gesetzgebung Zusatzgarantien verankert sind, wegfallen könnten. Einen besonderen Tiergesundheitsstatus zu erreichen, ist für die Mitgliedstaaten mit hohen Kosten und großem Zeitaufwand verbunden. Den erreichten Status nun allenfalls aufgrund einer Änderung der Rechtslage, die auf ein möglichst einheitliches Niveau in der Union abzielt, zu verlieren, ist nicht angemessen. Österreich unterstützt die Idee eines vergleichbaren Tiergesundheitsniveaus, dies darf aber nicht durch Nivellierung nach unten erreicht werden. Wenn sich der Tiergesundheitsstatus in der EU unter dem neuen Regime verschlechtert und nicht zumindest gehalten oder sogar verbessert werden kann, hätte dies auch eine negative Wirkung auf die öffentliche Meinung.

Österreich wird daher gegen den Standpunkt des Rates in erster Lesung in Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2015/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") stimmen."

### **Erklärung des Vereinigten Königreichs**

"Das Vereinigte Königreich möchte dem Vorsitz sowie den früheren Vorsitzen seinen Dank für ihre harte Arbeit und ihre Entschlossenheit, die Tiergesundheitsverordnung in die abschließende Phase zu bringen, aussprechen. Das Vereinigte Königreich möchte insbesondere die Flexibilität bei der geeigneten Reaktion auf Seuchengefahren und den Schwerpunkt der Verordnung auf Seuchenvorbeugung sowie -bekämpfung erwähnen, die auf einem risikobasiertem Ansatz gründen, den das Vereinigte Königreich sehr begrüßt. Der Schutz unserer einzelnen Länder und der Union vor Tierseuchen hat für uns alle oberste Priorität, und die Verordnung trägt maßgeblich dazu bei, die Verwirklichung dieses Ziels sicherzustellen und das hierzu erforderliche Vorgehen zu vereinfachen. Das Vereinigte Königreich bedauert daher, diese Verordnung nicht unterstützen zu können, insbesondere aufgrund der Bereiche, in denen technische Einzelheiten durch delegierte Rechtsakte festgelegt werden sollen, beispielsweise die Liste der Tierseuchen, auf die die Verordnung Anwendung findet. Aus diesen Gründen LEHNT das Vereinigte Königreich die Verordnung AB."

### **Erklärung Sloweniens**

"Slowenien befürwortet die Mehrzahl der Vorschriften der neuen Verordnung über übertragbare Tierseuchen ("Tiergesundheitsrecht") sowie die Modernisierung der Rechtsvorschriften im Bereich der Tiergesundheit und möchte all jenen, die dazu beigetragen haben, diesen Vorschlag bis zum Ende des Gesetzgebungsverfahrens zu bringen, seinen Dank und seine Glückwünsche aussprechen. Das Tiergesundheitsrecht wird zweifelsohne weitere Klarheit in das EU-System zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung von Tierseuchen bringen.

Dennoch ist Slowenien der Auffassung, dass die neue Verordnung über Tiergesundheit auch einen neuen und verbesserten Ansatz für die Auflistung übertragbarer Seuchen fördern sollte, der das Kernstück dieses Dokuments bilden und den eigentlichen Grund dafür darstellen sollte, die gewaltige Aufgabe der Modernisierung dieser höchst wichtigen Gesetzgebung anzugehen. Der Vorschlag in seiner endgültigen Fassung ist nach Ansicht Sloweniens nicht nach diesen Vorstellungen konzipiert.

Die neue Auflistung von Seuchen wird die Grundlage für eine weitere Kategorisierung von Seuchen bilden und muss daher auf dem neuesten Stand sein. In seiner endgültigen Fassung enthält der Vorschlag die aus der neuen Finanzverordnung (VO 652/2014) übernommene Liste. Leider enthält diese Liste nur Seuchen, die für eine finanzielle Intervention der EU relevant sind, so dass eine Reihe übertragbarer Seuchen, für die es derzeit eine Regelung gibt und die sich auf den Handel und auf das Tiergesundheitsmanagement auswirken (z.B. Enzootische Rinderleukose, Aujeszky-Krankheit, infektiöse Rinder-Rhinotracheitis), nicht in den Geltungsbereich des neuen Tiergesundheitsrechts fallen. Überdies war die Liste zum Zeitpunkt des Erlasses der Finanzverordnung nicht aktualisiert worden. Daher enthält sie Seuchen, die bereits vor Jahren von der Liste der OIE gestrichen wurden (z.B. Teschener Krankheit) und Seuchen, die als vollständig ausgerottet gelten (z.B. Rinderpest).

Darüber hinaus hat Slowenien Bedenken wegen des vorgesehenen Verfahrens für die Aktualisierung der genannten Seuchenliste. Im gesamten Verlauf der Beratungen hat Slowenien den Standpunkt vertreten, dass das Rechtsinstrument für die Aktualisierung der Liste ein Durchführungsrechtsakt sein sollte und nicht ein delegierter Rechtsakt.

Auch wenn Slowenien das allgemeine Konzept des neuen Tiergesundheitsrechts begrüßt, wird Slowenien SICH aus den obengenannten Gründen bei der Abstimmung über die Verordnung über übertragbare Tierseuchen ("Tiergesundheitsrecht") ENTHALTEN."

### **Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Antibiotikaresistenz**

"In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Aktionsplan zur Abwehr der steigenden Gefahr der Antibiotikaresistenz<sup>2</sup> – wird die Rolle hervorgehoben, die der Verordnung über übertragbare Tierseuchen ("Tiergesundheitsrecht") und der damit erwarteten Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes bei Tieren zukommt. Zusätzlich zu den Anforderungen dieser Verordnung werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, sich zur Erhebung einschlägiger, vergleichbarer und hinreichend detaillierter Daten zur tatsächlichen Verwendung antimikrobieller Tierarzneimittel zu verpflichten und diese Daten der Kommission zu übermitteln, um einen umsichtigeren Einsatz antimikrobieller Tierarzneimittel sicherzustellen und so zur Minderung des Risikos einer Antibiotikaresistenz beizutragen."

### **Erklärung der Kommission zur Antibiotikaresistenz**

"Die Kommission verpflichtet sich, auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten regelmäßig einen Bericht über die Verwendung antimikrobieller Tierarzneimittel in der EU zu veröffentlichen."

---

<sup>2</sup>

COM(2011) 748

## **Erklärung der Kommission zum Tierschutz**

"Mit dieser Verordnung werden Regeln für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind, festgelegt; sie enthält keine spezifischen Bestimmungen zur Regelung des Tierschutzes, obgleich Tiergesundheit und Tierschutz miteinander verknüpft sind. Der EU-Besitzstand im Bereich Tierschutz ist gut entwickelt und deckt verschiedene Tierarten (Masthähnchen, Legehennen, Schweine, Kälber) und Tätigkeiten (Tierhaltung, Transport, Schlachtung, Forschung usw.) ab. Diese Tierschutzvorschriften werden zwangsläufig auch weiterhin gelten. Die Kommission setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass dem Wohlergehen der Tiere gemäß Artikel 13 des Vertrags und innerhalb der dort angegebenen Grenzen in vollem Umfang Rechnung getragen wird; dazu zählt auch die Sicherstellung der vollständigen Durchführung und gegebenenfalls Weiterentwicklung dieser Verordnung."

## **2. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Versicherungsvertrieb (Neufassung) [erste Lesung] (GA + E)**

PE-CONS 49/15 EF 155 ECOFIN 631 SURE 22 CODEC 1079  
+ COR 1

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV).

### **Erklärung der Kommission**

"In Erwägungsgrund 69 Satz 2 wird auf die Notwendigkeit angemessener Kontakte zu Parlament und Rat vor der Annahme des delegierten Rechtsakts hingewiesen. Dieser Wortlaut steht nicht voll und ganz mit der Vereinbarung über delegierte Rechtsakte in Einklang.

Im Kontext eines allgemeinen Kompromisses kann die Kommission ihn jedoch akzeptieren, da er der Vereinbarung, die wir auch künftig aufrechterhalten wollen, generell entspricht. Die Kommission misst Transparenz bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte größte Bedeutung bei. Sie wird auch künftig nach der Vereinbarung und insbesondere der den Bereich Finanzdienstleistungen betreffenden Erklärung 39 zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verfahren."

**3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung bestimmter Rechtsakte aus dem Schengen-Besitzstand [erste Lesung] (GA)**

PE-CONS 54/15 PROAPP 18 CATS 95 SCHENGEN 30 COMIX 458  
CODEC 1281

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische, die irische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben a, b und d, Artikel 78 Absatz 2 Buchstaben e und g, Artikel 79 Absatz 2 Buchstaben c und d sowie Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a AEUV).

**4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung bestimmter Rechtsakte aus dem Schengen-Besitzstand im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen [erste Lesung] (GA)**

PE-CONS 55/15 PROAPP 19 CATS 96 SCHENGEN 31 COMIX 459  
CODEC 1282

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 87 Absatz 2 Buchstaben a und c AEUV).

5. **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung bestimmter Rechtsakte im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen [erste Lesung] (GA)**

PE-CONS 56/15 PROAPP 20 CATS 97 CODEC 1284

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahm die dänische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 82 Absatz 1, Artikel 83 Absatz 1, Artikel 87 Absatz 2 sowie Artikel 88 Absatz 2 AEUV).

**B-PUNKTE**

8. **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/167/EWG des Rates [erste Lesung]**

*Interinstitutionelles Dossier: 2014/0255 (COD)*

und

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Tierarzneimittel [erste Lesung]**

*Interinstitutionelles Dossier: 2014/0257 (COD)*

– Sachstand

13196/14 AGRILEG 179 VETER 84 CODEC 181

13289/14 AGRILEG 185 VETER 87 PHARM 70 MI 665 CODEC 1838 IA 2

+ REV 1 (es)

14836/15 AGRILEG 236 VETER 105 PHARM 52 MI 772 CODEC 1632 IA 21

Der Rat nahm den Bericht des Vorsitzes, die Kommentare der Delegationen sowie die Bemerkungen des Vertreters der Kommission zur Kenntnis.

Viele Delegationen dankten dem Vorsitz für die in Bezug auf diese beiden Vorschläge durchgeführten Arbeiten. Sie wiesen ferner darauf hin, wie wichtig es sei, weiterhin einen Ansatz zu verfolgen, der eine gemeinsame Annahme der beiden Vorschläge gewährleistet, und bezeichneten das Vorgehen gegen die Antibiotikaresistenz als zentrales Element der beiden Vorschläge.

Einige Delegationen wiesen auch darauf hin, dass der Verkauf von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln im Internet verboten werden müsse und dass eine Parallelität zwischen den Vorschriften für den Binnenmarkt und jenen für die Einfuhr sicherzustellen ist.

Der Vertreter der Kommission begrüßte die in den Beratungen der Vorbereitungsgremien des Rates erzielten Fortschritte und hoffte, dass die Arbeiten unter niederländischem Vorsitz zum Abschluss gebracht werden können.

## **NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN**

### **B-PUNKTE**

#### **7. Sonstiges**

##### Landwirtschaft

###### **a) Aktueller Gesetzgebungsvorschlag**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen [erste Lesung]**

*Interinstitutionelles Dossier: 2014/0014 (COD)*

- Informationen des Vorsitzes

15219/15 AGRI 661 AGRIFIN 110 AGRIORG 94 CODEC 1704

###### **b) Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse**

- Informationen des Vorsitzes
- *(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates)*

15219/15 AGRI 661 AGRIFIN 110 AGRIORG 94 CODEC 1704

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über die Ergebnisse der Verhandlungen mit dem Parlament und die weitgehend positiven Einschätzungen der meisten Delegationen zur Kenntnis.

Der Rat fordert den SAL auf, dieses Ergebnis auf seiner Tagung am 16. Dezember zu analysieren und die Prüfung der Ratsverordnung abzuschließen, damit das Programm insgesamt zu einem Abschluss gebracht werden kann.